



legt. Die Einordnung als Tarifikunde anstatt als Sonderkunde bewirkt für Heizgaskunden eine Erhöhung der Konzessionsabgabe von 0,03 ct/kWh auf bis zu 0,27 ct/kWh.

4. Die Forderung überhöhter Konzessionsabgaben stellt nach Auffassung des Bundeskartellamts einen kartellrechtlich relevanten Behinderungsmissbrauch dar. Durch überhöhte Konzessionsabgaben wird ein erheblicher Teil der Erträge der im Netzgebiet tätigen Gasversorger abgeschöpft. Dies führt nur scheinbar zu einer gleichmäßigen Steigerung der Kosten der Gaslieferungen des lokalen Gasversorgers und unabhängiger Gasversorger. Ein unabhängiger Gasversorger muss die Konzessionsabgabe aus den Überschüssen bezahlen, was eine Schmälerung der Marge zur Folge hat. Für die Gemeinde als Eigner des lokalen Gasversorgers spielt es dagegen keine Rolle, ob ihr der Gewinn des lokalen Gasversorgers als Konzessionsabgabe oder als Gewinnausschüttung zukommt. Im letzteren Fall hätte sie vielmehr auf den Gewinn noch Gewerbesteuer und ggf. Körperschaftsteuer zu zahlen. Bei näherer Betrachtung werden demnach einseitig die Kosten der unabhängigen Gasversorger gesteigert, welche somit günstigere Konditionen allenfalls zum Teil an die Verbraucher im Netzgebiet weitergeben können bzw. ganz am Marktzutritt gehindert werden.
5. Die Festlegung von Mengengrenzen für die Einordnung als Tarif- oder Sondervertragskunde im Konzessionsvertrag widerspricht auch der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV). Diese enthält eine nicht dispositive Legaldefinition des Tarifikundenbegriffs.
6. Weiter steht der Abschluss von Sonderverträgen aufgrund der Entflechtungsregeln des EnWG allein im Ermessen des Grundversorgers und ist der Regelungsbefugnis der Gemeinden und des Netzbetreibers entzogen, zwischen denen der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird.
7. Die von der GGEW angebotenen Verpflichtungszusagen stellen das vorbeschriebene Verhalten ab. Im Hinblick auf die Ausnahme für Kochgaskunden hat die 10. Beschlussabteilung ob der geringen Bedeutung für den aufkommenden Wettbewerb im Gassektor von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht.